



GEMEINDE GAUTING

XIV. Wahlperiode 2014 - 2020

Niederschrift über die öffentliche 41. Sitzung des Bauausschusses

Sitzungsdatum:	Dienstag, 25.04.2017
Beginn:	19:30 Uhr
Ende	21:45 Uhr
Ort:	im Rathaus Gauting, Großer Sitzungssaal

Öffentliche Sitzung

- 1 Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung
- 2 Genehmigung des öffentlichen Teils der Niederschrift über die 40. Sitzung des Bauausschusses am 21.03.2017
- 3 Bekanntgabe freigegebener Beschlüsse
- 4 Laufende Verwaltungsangelegenheiten
- 5 Bauanträge, Bauvoranfragen, Bauvorbescheidsanträge, Teilungsanträge sowie Anträge auf Genehmigungsfreistellung für Buchendorf, Gauting, Hausen, Königswiesen, Oberbrunn, Stockdorf und Unterbrunn:
 - 5.1 Bauantrag für den Anbau einer Fahrzeugabstellhalle an die bestehende PKW-Werkstatt und Nutzungsänderung der Betriebswohnungen im 1. Obergeschoss zu Büroräumen in Gauting, Julius-Haerlin-Straße 39; Fl.Nr. 924 **B23/0362/XIV.WP**
 - 5.2 Derksen Annette und Sebastian; Bauantrag für die Errichtung einer Doppelhaushälfte mit offenem Stellplatz in Gauting, Marthastraße 5; Fl.Nr. 215 / 13 **B23/0346/XIV.WP**
 - 5.3 Bauantrag für einen ebenerdigen Anbau an das bestehende Einfamilienhaus in Gauting, Pippinstraße 28; Fl.Nr. 1444 / 21; Befreiung von der Dachform für das Nebengebäude **B23/0347/XIV.WP**
 - 5.4 Bauantrag für die Überdachung des bestehenden Freisitzes, einen Unterstand für Fußballer und zwei Beachvolleyballfelder in Gauting, Leutstettener Straße 48; Fl.Nr. 976 **B23/0355/XIV.WP**
 - 5.5 Bauantrag für die Errichtung eines Einfamilienhauses mit einer Einzelgarage in Stockdorf, Schulerstraße 7, Fl.Nr. 1656 / 33 **B23/0348/XIV.WP**
 - 5.6 Antrag auf Befreiung von der Einfriedungssatzung für die Errichtung eines 1,80 m hohen Holzzaunes in Gauting, Schrimpfstraße 2 / Buchendorfer Straße / Römerschanzweg; Fl.Nr. 1084 / 2 **B23/0349/XIV.WP**

- 5.7** Bauantrag für das Anbringen einer beleuchteten Werbeanlage "KINO" an der Westseite des Gebäudes in Gauting, Bahnhofplatz 2; Fl.Nr. 485 / 6 **B23/0354/XIV.WP**
- 5.8** Bauantrag zur Errichtung einer Werbeanlage für eine Body Street-Filiale in Gauting, Bahnhofplatz 9; Fl.Nr. 576 / 3 **B23/0350/XIV.WP**
- 5.9** Antrag zur Fällung der Tanne Nr. 2 in Gauting, Pippinstraße 19; Fl.Nr. 1358 / 2 **B23/0351/XIV.WP**
- 5.10** Änderungsantrag zu einem genehmigten Verfahren für die Errichtung einer Doppelhaushälfte mit Doppelgarage in Gauting, Untertaxetweg 99; Fl.Nr. 1935 / 2 **B23/0352/XIV.WP**
- 5.11** 2. Änderungsantrag für ein genehmigtes Verfahren zur Errichtung eines Einfamilienhauses mit Doppelgarage in Gauting, Kreuzstraße 10; Fl.Nr. 688 / 9; Tektur hinsichtlich Höherlegung des Gebäudes um 20 cm und geänderte Dachausbildung **B23/0353/XIV.WP**
- 5.12** Bauantrag für die Errichtung einer Werbeanlage für die Edeka-Filiale in Gauting, Hauptplatz 4; Fl.Nr. 113 **B23/0356/XIV.WP**
- 5.13** Bauantrag für die Errichtung eines Mehrfamilienhauses mit Generationenwohnen (6 WE), einer Dreifachgarage und sechs offenen Stellplätzen in Gauting, Hildegardstraße 29; Fl.Nrn. 470 / 89 und 470 / 35 Tfl. **B23/0363/XIV.WP**
- 5.14** Bauantrag für den Anbau eines Wintergartens an das bestehende Einfamilienhaus in Buchendorf, Stockdorfer Weg 21; Fl.Nr. 177 / 2 östl. Tfl. **B23/0357/XIV.WP**
- 5.15** Bauantrag für die Errichtung eines Doppelhauses mit Tiefgarage (6 Stellplätze) in Gauting, Beckerstraße 10 und 10 A; Fl.Nr. 1343 / 37 **B23/0359/XIV.WP**
- 5.16** Bauantrag für den Abbruch der bestehenden Doppelhaushälfte und den Neubau eines Wohnhauses mit drei Einheiten und Garage in Gauting, Herbststraße 6; Fl.Nr. 862 / 4 **B23/0358/XIV.WP**
- 5.17** Änderungsantrag zu einem beantragten Verfahren für die Errichtung eines Einfamilienhauses mit Garage und Stellplatz in Stockdorf, Rochusstraße 3, Fl.Nr. 1656 / 18 östl. Tfl.; Tektur hinsichtlich Dachform und Dachneigung **B23/0360/XIV.WP**
- 5.18** Antrag zur Fällung der Birken Nr. 4 und 5 in Stockdorf, Ina-Seidel-Straße 6; Fl.Nr. 1637 / 10 **B23/0361/XIV.WP**
- 6** Bebauungsplan Nr. 137-2/GAUTING für einen Teilbereich südöstlich der Königswieser Straße - zustimmende Kenntnisnahme zum Planentwurf (unter Vorbehalt) **Ö/0524/XIV.WP**
- 7** Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 179/GAUTING Mehrgenerationen-Campus an der Starnberger Straße; Beschluss über die Einwendungen aus der erneut. öffentl. Auslegung u. der erneut. Beteil. der Behörden gem. § 13a i.V.m. § 4 a Abs. 3 BauGB **Ö/0525/XIV.WP**
- 8** Gesamtfortschreibung des Regionalplans der Region München; Beschluss über die Stellungnahme der Gemeinde Gauting **Ö/0527/XIV.WP**
- 9** Verschiedene öffentliche Angelegenheiten

Erste Bürgermeisterin Dr. Brigitte Kössinger eröffnet um Uhr die öffentliche 41. Sitzung des Bauausschusses und begrüßt alle Anwesenden.

ÖFFENTLICHE SITZUNG

1148 Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung

Die Erste Bürgermeisterin stellt die ordnungsgemäße Ladung fest.

1149 Genehmigung des öffentlichen Teils der Niederschrift über die 40. Sitzung des Bauausschusses am 21.03.2017

Beschluss:

Der öffentliche Teil der Niederschrift über die 40. Sitzung des Bauausschusses vom 21.03.2017 wird ohne Einwand genehmigt.

1150 Bekanntgabe freigegebener Beschlüsse

Es werden keine Beschlüsse freigegeben

1151 Laufende Verwaltungsangelegenheiten

1. Schlosspark
Die Erste Bürgermeisterin berichtet, dass inzwischen auf der Grundlage des im vergangenen Jahr im Bauausschuss vorgestellten Konzepts zur künftigen Entwicklung des Schlossparks ein Fußweg im Park neu angelegt werden konnte.
2. Gautinger Tafel
Die Erste Bürgermeisterin berichtet, dass die Mitarbeiter/innen der Gautinger Tafel der Gemeinde für die Verlagerung der Tafel anlässlich des ersten Spatenstichs für den Anbau an das Gebäude der Gautinger Insel danken. GR Meiler merkt an, dass die Gemeinderatsmitglieder über diese Veranstaltung leider nicht informiert worden sind.
3. Umbau S-Bahnstation Stockdorf
Die Erste Bürgermeisterin informiert, dass am 27.04.2017 der erste Spatenstich für den Umbau der S-Bahnstation Stockdorf stattfinden wird.

Bauanträge, Bauvoranfragen, Bauvorbescheidsanträge, Teilungsanträge sowie Anträge auf Genehmigungsfreistellung für Buchendorf, Gauting, Hausen, Königswiesen, Oberbrunn, Stockdorf und Unterbrunn:

1152	Bauantrag für den Anbau einer Fahrzeugabstellhalle an die bestehende PKW-Werkstatt und Nutzungsänderung der Betriebswohnungen im 1. Obergeschoss zu Büroräumen in Gauting, Julius-Haerlin-Straße 39; Fl.Nr. 924	B23/0362/XIV.WP
-------------	--	------------------------

Einführung und Sachvortrag: Erste Bürgermeisterin Frau Dr. Kössinger

Beschluss:

Von dem Bauantrag nach den Plänen des Architekten, Martin Cotter, mit Eingangsstempel der Gemeinde vom 04.04.2017, wird zustimmend Kenntnis genommen.

Das Vorhaben entspricht wegen Errichtung außerhalb des Bauraumes nicht den Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 41 / GAUTING. Die Überdachung der Abfallbehälter überschreitet im Osten des Grundstücks geringfügig die Baugrenzen.

Die Befreiung gemäß § 31 Abs. 2 BauGB wird befürwortet, da die Grundzüge der Planung durch die Geringfügigkeit der Überschreitung der Baugrenzen nicht berührt werden.

Durch die Änderung der Wohnung im 1. OG ändern sich die Nutzungszahlen nicht.

Einfriedungen entlang der Staatsstraße dürfen als Staketen- oder Maschendrahtzaun bis zu einer Höhe von 1,00 m ausgeführt werden, ansonsten bis 1,30 m, Hecken bis zu einer Höhe von 1,80 m zulässig.

Bei Bepflanzungsmaßnahmen sind die Grenzabstände des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) und des Ausführungsgesetzes zum BGB zu beachten (siehe Art. 47 AGBGB

- 0,50 m Abstand von der Grundstücksgrenze bis zu einer Höhe von 2,00 m und
- 2,00 m Abstand von der Grundstücksgrenze über einer Höhe von 2,00 m).

Die Müllbehälter sind in die Einfriedung zu integrieren und, falls freistehend, zur Straße hin abzapflanzen.

Anfallendes Niederschlagswasser ist ausschließlich auf dem eigenen Grundstück zu versickern.

Zum Schutz des Baumbestandes generell (Baugrundstück und Nachbargrundstücke) ist die Einhaltung der Normen und Auflagen der DIN 18920 und der RAS-LP4 (Schutz von Bäumen, Vegetationsbeständen usw. bei Baumaßnahmen) anzuordnen.

Die Gemeinde empfiehlt zur Gartenbewässerung den Einbau einer Regenwassersammelanlage und bei geeigneter Dachneigung, insbesondere bei Garagen, eine Begrünung vorzusehen.

1153 Derksen Annette und Sebastian; Bauantrag für die Errichtung einer Doppelhaushälfte mit offenem Stellplatz in Gauting, Marthastraße 5; Fl.Nr. 215 / 13 B23/0346/XIV.WP

Einführung und Sachvortrag: Erste Bürgermeisterin Frau Dr. Kössinger
Wortmeldung: GR Meiler

Beschluss:

Zu dem Bauantrag nach den Plänen des Architekten Wallraff Michael, mit Eingangsstempel der Gemeinde vom 23.03.2017, wird das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 Abs. 1 BauGB erklärt.

Das Vorhaben entspricht den Festsetzungen des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes Nr. 158 / GAUTING, da dieser nur Mobilfunkanlagen ausschließt.

Das Vorhaben fügt sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung in die Umgebungsbebauung ein.

Einfriedungen sind als Holz-, Draht- oder Metallzaun bis max. 1,30 m Höhe, Hecken bis zu einer Höhe von 1,80 m zulässig.

Bei Bepflanzungsmaßnahmen sind die Grenzabstände des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) und des Ausführungsgesetzes zum BGB zu beachten (siehe Art. 47 AGBGB

- 0,50 m Abstand von der Grundstücksgrenze bis zu einer Höhe von 2,00 m und
- 2,00 m Abstand von der Grundstücksgrenze über einer Höhe von 2,00 m).

Die Müllbehälter sind in die Einfriedung zu integrieren und, falls freistehend, zur Straße hin ab-zupflanzen. Die Türen der Müllboxen dürfen nur nach innen geöffnet werden, ein Hineinragen in die öffentliche Verkehrsfläche ist unzulässig.

Anfallendes Niederschlagswasser ist ausschließlich auf dem eigenen Grundstück zu versickern.

Das Vorhaben berührt archäologisch sensibles Gebiet, es ist mit Bodenfunden zu rechnen. Bauherr und ausführende Firmen sind deswegen zu verpflichten, den Beginn der Erdarbeiten rechtzeitig dem Landratsamt Starnberg (Tel. 08151 / 148 477) anzuzeigen sowie jeden möglicherweise archäologisch bedeutsamen Befund umgehend zu melden, damit sich die Gemeinde oder die Untere Denkmalschutzbehörde beim Landratsamt Starnberg vor Baubeginn wegen der Sicherung archäologisch bedeutsamer Funde mit den Betroffenen in Verbindung setzen können.

Zum Schutz des Baumbestandes generell (Baugrundstück und Nachbargrundstücke) ist die Einhaltung der Normen und Auflagen der DIN 18920 und der RAS-LP4 (Schutz von Bäumen, Vegetationsbeständen usw. bei Baumaßnahmen) anzuordnen.

Die Gemeinde empfiehlt zur Gartenbewässerung den Einbau einer Regenwassersammelanlage und bei geeigneter Dachneigung, insbesondere bei Garagen, eine Begrünung vorzusehen.

**1154 Bauantrag für einen ebenerdigen Anbau an das bestehende Ein-
familienhaus in Gauting, Pippinstraße 28; Fl.Nr. 1444 / 21; Befrei- B23/0347/XIV.WP
ung von der Dachform für das Nebengebäude**

Einführung und Sachvortrag: Erste Bürgermeisterin Frau Dr. Kössinger

Wortmeldung: GR Dr. Sklarek, GRin Strenkert, GRin Eiglsperger

Beschluss:

Von dem Antrag auf Befreiung nach den Plänen der Fa. PGS Architekten PartGmbH Vogt / Schad, mit Eingangsstempel der Gemeinde vom 15.03.2017, wird ablehnend Kenntnis genommen.

Das Vorhaben entspricht wegen anderer Dachform beim Anbau nicht den Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 113 / GAUTING.

Die erforderliche Befreiung gemäß § 31 Abs. 2 BauGB wird nicht befürwortet, da die Grundzüge der Planung berührt werden.

Ja 9 Nein 4

**1155 Bauantrag für die Überdachung des bestehenden Freisitzes, einen
Unterstand für Fußballer und zwei Beachvolleyballfelder in Gau- B23/0355/XIV.WP
ting, Leutstettener Straße 48; Fl.Nr. 976**

Einführung und Sachvortrag: Erste Bürgermeisterin Frau Dr. Kössinger

Wortmeldung: GR Meiler

Beschluss:

Zu dem Bauantrag nach den Plänen des Architekten Burkhard Reineking, mit Eingangsstempel der Gemeinde vom 28.03.2017, wird das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 Abs. 1 BauGB erklärt.

Die Landschaftsverträglichkeit sowie die Privilegierung sind durch das Landratsamt mit seinen Fachbehörden zu überprüfen.

Anfallendes Niederschlagswasser ist ausschließlich auf dem eigenen Grundstück zu versickern.

Zum Schutz des Baumbestandes generell (Baugrundstück und Nachbargrundstücke) ist die Einhaltung der Normen und Auflagen der DIN 18920 und der RAS-LP4 (Schutz von Bäumen, Vegetationsbeständen usw. bei Baumaßnahmen) anzuordnen.

Die Gemeinde empfiehlt zur Gartenbewässerung den Einbau einer Regenwassersammelanlage und bei geeigneter Dachneigung, insbesondere bei Nebengebäuden, eine Begrünung vorzusehen.

Abstimmung Ortstermin Ja 2 Nein 11

Bestehender Freisitz Ja 11 Nein 2

Unterstand Ja 11 Nein 2

Beachvolleyballfelder Ja 12 Nein 1

1156 Bauantrag für die Errichtung eines Einfamilienhauses mit einer Einzelgarage in Stockdorf, Schulerstraße 7, Fl.Nr. 1656 / 33 B23/0348/XIV.WP

Einführung und Sachvortrag: Erste Bürgermeisterin Frau Dr. Kössinger

Beschluss:

Zu dem Bauantrag nach den Plänen des Architekten Christof Killius, mit Eingangsstempel der Gemeinde vom 24.03.2017, wird das gemeindliche Einvernehmen erklärt.

Das Vorhaben entspricht wegen Abweichung von den Gestaltungsvorschriften (Dachform), teilweise Errichtung außerhalb der Baugrenzen (im Nordwesten um 1,25 m überschritten) und Fällung eines als „zu erhaltend“ festgesetzten Baumes nicht den Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 38 / STOCKDORF.

Als Ersatzpflanzung ist an geeigneter Stelle ein einheimischer und standortgerechter Baum zu pflanzen (wünschenswert wäre ein heimischer Obstbaum mit Stammumfang 20 cm).

Die erforderliche Ausnahme gemäß § 31 Abs. 2 BauGB für das Flachdach wird befürwortet, da die Grundzüge der Planung nicht berührt werden. Es gibt bereits Gebäude mit Flachdach im Bebauungsplangebiet sowie in unmittelbarer Nähe (Rochusstraße 1 A).

Für das Fällen des „zu erhaltend“ festgesetzten Baumes wird gemäß § 31 Abs. 2 BauGB die erforderliche Befreiung erteilt. Es befindet sich ein Bestandsbaum auf dem Grundstück und fünf Bäume werden neu gepflanzt.

Die erforderliche Befreiung gemäß § 31 Abs. 2 BauGB für das Bauen außerhalb der Baugrenzen im Nordwesten wird befürwortet. Es gibt bereits Überschreitungen des Bauraumes (Rochusstraße 1 A, Gautinger Straße 32).

Für die Garagen sind nur geneigte Dächer sowie begrünte Flachdächer zulässig.

Einfriedungen sind als Holz-, Maschendraht- oder Metallzaun bis max. 1,30 m Höhe, Hecken bis zu einer Höhe von 1,80 m zulässig.

Bei Bepflanzungsmaßnahmen sind die Grenzabstände des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) und des Ausführungsgesetzes zum BGB zu beachten (siehe Art. 47 AGBGB

- 0,50 m Abstand von der Grundstücksgrenze bis zu einer Höhe von 2,00 m und
- 2,00 m Abstand von der Grundstücksgrenze über einer Höhe von 2,00 m).

Die Müllbehälter sind in die Einfriedung zu integrieren und, falls freistehend, zur Straße hin ab-zupflanzen. Die Türen der Müllboxen dürfen nur nach innen geöffnet werden, ein Hineinragen in die öffentliche Verkehrsfläche ist unzulässig.

Anfallendes Niederschlagswasser ist ausschließlich auf dem eigenen Grundstück zu versickern.

Zum Schutz des Baumbestandes generell (Baugrundstück und Nachbargrundstücke) ist die Einhaltung der Normen und Auflagen der DIN 18920 und der RAS-LP4 (Schutz von Bäumen, Vegetationsbeständen usw. bei Baumaßnahmen) anzuordnen.

Ja 13 Nein 0

1157 Antrag auf Befreiung von der Einfriedungssatzung für die Errichtung eines 1,80 m hohen Holzzaunes in Gauting, Schrimpfstraße 2 / Buchendorfer Straße / Römerschanzweg; Fl.Nr. 1084 / 2 B23/0349/XIV.WP

Einführung und Sachvortrag: Erste Bürgermeisterin Frau Dr. Kössinger
Wortmeldung: GRin Cosmovici, GR Jaquet, GR Meiler, GRin Eiglsperger

Beschluss:

Zu dem Antrag auf Befreiung von der gemeindlichen Einfriedungssatzung nach den Plänen der Antragstellerin, mit Eingangsstempel der Gemeinde vom 14.03.2017, wird eine Ausnahme / Befreiung gemäß § 31 Abs. 1 bzw. Abs. 2 BauGB in Verbindung mit Art. 81 BayBO nicht zugelassen.

Weder die Schrimpf- noch die Buchendorfer Straße gelten als lärmgeplagte Straße.

Ja 11 Nein 2

1158 Bauantrag für das Anbringen einer beleuchteten Werbeanlage "KINO" an der Westseite des Gebäudes in Gauting, Bahnhofplatz 2; Fl.Nr. 485 / 6 B23/0354/XIV.WP

Einführung und Sachvortrag: Erste Bürgermeisterin Frau Dr. Kössinger
Wortmeldung: GR Meiler

Beschluss:

Zu dem Antrag auf Errichtung einer Werbeanlage nach den Plänen des Antragstellers, mit Eingangsstempel der Gemeinde vom 28.03.2017, wird das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 BauGB erklärt.

Das Vorhaben entspricht wegen Überschreitung der maximalen Höhe der Werbeanlage über der Straßenoberkante mit 7,60 m nicht den Festsetzungen der Werbeanlagensatzung der Gemeinde Gauting vom 18.02.2015. Die zulässige Grenzhöhe wird um 3,60 m überschritten.

Eine Abweichung gem. § 4 der Werbeanlagensatzung i. V. m. Art. 63 Abs. 3 BayBO wird befürwortet, da diese Werbeanlage ausschließlich in die Bahnfläche wirkt und somit keine negative Wirkung auf den innerörtlichen Bereich ausübt. Es gibt bereits eine Werbeanlage an der Ostfassade in einer Höhe von über 4,00 m.

Ja 13 Nein 0

1159 Bauantrag zur Errichtung einer Werbeanlage für eine Body Street-Filiale in Gauting, Bahnhofplatz 9; Fl.Nr. 576 / 3 B23/0350/XIV.WP

Einführung und Sachvortrag: Erste Bürgermeisterin Frau Dr. Kössinger
Wortmeldung: GR Meiler

Beschluss:

Zu dem Bauantrag auf Errichtung einer Werbeanlage nach den Plänen des Antragstellers, mit Eingangsstempel der Gemeinde vom 23.03.2017, wird das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 Abs. 1 BauGB erklärt.

Das Vorhaben entspricht dem Bebauungsplan Nr. 6 / GAUTING, da hier nur Baulinien vorgegeben sind und dem in Aufstellung befindlichen Bebauungsplan Nr. 144 / GAUTING.

Das Vorhaben entspricht der Werbeanlagensatzung der Gemeinde Gauting vom 18. Februar 2015.

Ja 13 Nein 0

1160	Antrag zur Fällung der Tanne Nr. 2 in Gauting, Pippinstraße 19; Fl.Nr. 1358 / 2	B23/0351/XIV.WP
-------------	--	------------------------

Einführung und Sachvortrag: Erste Bürgermeisterin Frau Dr. Kössinger

Beschluss:

Von dem Baumfällantrag des Antragstellers mit Eingangsstempel der Gemeinde vom 23.03.2017, wird ablehnend Kenntnis genommen.

Das Vorhaben entspricht wegen Fällung eines „zu *erhaltenden*“ festgesetzten Baumes nicht den Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 119 / GAUTING.

Die erforderliche Befreiung gemäß § 31 Abs. 2 BauGB wird nicht befürwortet.

Ja 12 Nein 1

1161	Änderungsantrag zu einem genehmigten Verfahren für die Errichtung einer Doppelhaushälfte mit Doppelgarage in Gauting, Unter-taxetweg 99; Fl.Nr. 1935 / 2	B23/0352/XIV.WP
-------------	---	------------------------

Einführung und Sachvortrag: Erste Bürgermeisterin Frau Dr. Kössinger

Beschluss:

Von dem Bauantrag nach den Plänen der Architektin Karolina Ringer, mit Eingangsstempel der Gemeinde vom 23.03.2017, wird zustimmend Kenntnis genommen.

Das Vorhaben entspricht wegen Überschreitung der GR 1, der GR 2, Errichtung eines Lichtschachtes und der Doppelgarage teilweise außerhalb der Baugrenzen und zu vielen und zu großen Dachflächenfenstern nicht den Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 95 und 95-1 / GAUTING.

Die erforderlichen Befreiungen gemäß § 31 Abs. 2 BauGB werden daher für die Überschreitung der GR 1, GR 2, der Baugrenzen beim Vordach und der Doppelgarage (Richtung Westen) und den zu vielen Dachflächenfenstern / Lichtband befürwortet.

Das Vorhaben berührt archäologisch sensibles Gebiet, es ist mit Bodenfunden zu rechnen. Bauherr und ausführende Firmen sind deswegen zu verpflichten, den Beginn der Erdarbeiten rechtzeitig dem Landratsamt Starnberg (Tel. 0151 / 148 477) anzuzeigen sowie jeden möglicherweise archäologisch bedeutsamen Befund umgehend zu melden, damit sich die Gemeinde oder die Untere Denkmalschutzbehörde beim Landratsamt Starnberg vor Baubeginn wegen der Sicherung archäologisch bedeutsamer Funde mit den Betroffenen in Verbindung setzen können.

Einfriedungen sind als Holz-, Maschendraht- oder Metallzaun bis max. 1,30 m Höhe, Hecken bis zu einer Höhe von 1,80 m zulässig.

Bei Bepflanzungsmaßnahmen sind die Grenzabstände des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) und des Ausführungsgesetzes zum BGB zu beachten (siehe Art. 47 AGBGB

- 0,50 m Abstand von der Grundstücksgrenze bis zu einer Höhe von 2,00 m und
- 2,00 m Abstand von der Grundstücksgrenze über einer Höhe von 2,00 m).

Anfallendes Niederschlagswasser ist ausschließlich auf dem eigenen Grundstück zu versickern.

Zum Schutz des Baumbestandes generell (Baugrundstück und Nachbargrundstücke), ist die Einhaltung der Normen und Auflagen der DIN 18920 und der RAS-LP4 (Schutz von Bäumen, Vegetationsbeständen usw. bei Baumaßnahmen) anzuordnen.

Die Gemeinde empfiehlt zur Gartenbewässerung den Einbau einer Regenwassersammelanlage und - bei geeigneter Dachneigung, insbesondere bei Garagen - eine Begrünung vorzusehen.

Hinweis für Landratsamt:

Die Aufenthaltsraumqualität im Dachgeschoss ist zu überprüfen.

Ja 13 Nein 0

1162	2. Änderungsantrag für ein genehmigtes Verfahren zur Errichtung eines Einfamilienhauses mit Doppelgarage in Gauting, Kreuzstraße 10; Fl.Nr. 688 / 9; Tektur hinsichtlich Höherlegung des Gebäudes um 20 cm und geänderte Dachausbildung	B23/0353/XIV.WP
-------------	--	------------------------

Einführung und Sachvortrag: Erste Bürgermeisterin Frau Dr. Kössinger
Wortmeldung: GRin Eiglsperger

Beschluss:

Zu dem Änderungsantrag nach den Tekturplänen der Architektin Carolin Onischke, mit Eingangsstempel der Gemeinde vom 08.03.2017, wird das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 BauGB nicht erklärt.

Das geplante Bauvorhaben fügt sich mit dem Maß der baulichen Nutzung nicht in die nähere Umgebung ein, da sich im maßgeblichen Quartier kein Wohngebäude mit einer vergleichbaren Grundfläche, Wandhöhe, Dachneigung und **Firsthöhe** findet.

Einfriedungen sind als Holz-, Maschendraht- oder Metallzaun bis max. 1,30 m Höhe, Hecken bis zu einer Höhe von 1,80 m zulässig.

Bei Bepflanzungsmaßnahmen sind die Grenzabstände des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) und des Ausführungsgesetzes zum BGB zu beachten (siehe Art. 47 AGBGB

- 0,50 m Abstand von der Grundstücksgrenze bis zu einer Höhe von 2,00 m und
- 2,00 m Abstand von der Grundstücksgrenze über einer Höhe von 2,00 m).

Die Müllbehälter sind in die Einfriedung zu integrieren und, falls freistehend, zur Straße hin ab-zupflanzen. Die Türen der Müllboxen dürfen nur nach innen geöffnet werden, ein Hineinragen in die öffentliche Verkehrsfläche ist unzulässig.

Anfallendes Niederschlagswasser ist ausschließlich auf dem eigenen Grundstück zu versickern.

Zum Schutz des Baumbestandes generell (Baugrundstück und Nachbargrundstücke) ist die Einhaltung der Normen und Auflagen der DIN 18920 und der RAS-LP4 (Schutz von Bäumen, Vegetationsbeständen usw. bei Baumaßnahmen) anzuordnen.

Die Gemeinde empfiehlt zur Gartenbewässerung den Einbau einer Regenwassersammelanlage und bei geeigneter Dachneigung, insbesondere bei Garagen, eine Begrünung vorzusehen.

Hinweis für Landratsamt:

Es ist zu überprüfen, ob die Aufschüttung von 0,20 m aus städtebaulicher Sicht verträglich ist.

Ja 9 Nein 4

1163	Bauantrag für die Errichtung einer Werbeanlage für die Edeka-Filiale in Gauting, Hauptplatz 4; Fl.Nr. 113	B23/0356/XIV.WP
-------------	--	------------------------

Einführung und Sachvortrag: Erste Bürgermeisterin Frau Dr. Kössinger

Beschluss:

Zu dem Bauantrag nach den Plänen der Fa. Achim Hegger Lichtwerbung GmbH, mit Eingangsstempel der Gemeinde vom 06.03.2017, wird das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 Abs. 1 BauGB erklärt.

Das Vorhaben entspricht dem Bebauungsplan Nr. 6 / GAUTING, da hier nur Baulinien vorgegeben sind und dem in Aufstellung befindlichen Bebauungsplan Nr. 132 / GAUTING.

Das Vorhaben entspricht der Werbeanlagensatzung der Gemeinde Gauting vom 18. Februar 2015.

Ja 13 Nein 0

1164	Bauantrag für die Errichtung eines Mehrfamilienhauses mit Generationenwohnen (6 WE), einer Dreifachgarage und sechs offenen Stellplätzen in Gauting, Hildegardstraße 29; Fl.Nrn. 470 / 89 und 470 / 35 Tfl.	B23/0363/XIV.WP
-------------	--	------------------------

Einführung und Sachvortrag: Erste Bürgermeisterin Frau Dr. Kössinger
Wortmeldung: GRin Strenkert, GR Eck, GR Jaquet, GRin Högner, GR Dr. Sklarek, GRin Eiglsperger

Beschluss:

Zu dem Bauantrag nach den Plänen des Architekten Thomas Metzner, mit Eingangsstempel der Gemeinde vom 27.03.2017, wird das gemeindliche Einvernehmen unter der Maßgabe erklärt, dass sich das Vorhaben in die Umgebung einfügt und durch die Grundfläche (242 m²) im Zusammenspiel mit der Firsthöhe (10,00 m) keine städtebaulichen Spannungen auslöst werden.

Einfriedungen sind als Holz-, Maschendraht- oder Metallzaun bis max. 1,30 m Höhe, Hecken bis zu einer Höhe von 1,80 m zulässig.

Bei Bepflanzungsmaßnahmen sind die Grenzabstände des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) und des Ausführungsgesetzes zum BGB zu beachten (siehe Art. 47 AGBGB)

- 0,50 m Abstand von der Grundstücksgrenze bis zu einer Höhe von 2,00 m und
- 2,00 m Abstand von der Grundstücksgrenze über einer Höhe von 2,00 m).

Die Müllbehälter sind in die Einfriedung zu integrieren und, falls freistehend, zur Straße hin ab-zupflanzen. Die Türen der Müllboxen dürfen nur nach innen geöffnet werden, ein Hineinragen in die öffentliche Verkehrsfläche ist unzulässig.

Anfallendes Niederschlagswasser ist ausschließlich auf dem eigenen Grundstück zu versickern.

Zum Schutz des Baumbestandes generell (Baugrundstück und Nachbargrundstücke) ist die Einhaltung der Normen und Auflagen der DIN 18920 und der RAS-LP4 (Schutz von Bäumen, Vegetationsbeständen usw. bei Baumaßnahmen) anzuordnen.

Die Gemeinde empfiehlt zur Gartenbewässerung den Einbau einer Regenwassersammelanlage und bei geeigneter Dachneigung, insbesondere bei Garagen, eine Begrünung vorzusehen.

Ja 6 Nein 7

1165	Bauantrag für den Anbau eines Wintergartens an das bestehende Einfamilienhaus in Buchendorf, Stockdorfer Weg 21; Fl.Nr. 177 / 2 B23/0357/XIV.WP östl. Tfl.
-------------	---

Einführung und Sachvortrag: Erste Bürgermeisterin Frau Dr. Kössinger

Beschluss:

Zu dem Bauantrag nach den Plänen der trp architekten PartGmbH, mit Eingangsstempel der Gemeinde vom 23.03.2017, wird das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 BauGB erklärt.

Anfallendes Niederschlagswasser ist ausschließlich auf dem eigenen Grundstück zu versickern.

Zum Schutz des Baumbestandes generell (Baugrundstück und Nachbargrundstücke) ist die Einhaltung der Normen und Auflagen der DIN 18920 und der RAS-LP4 (Schutz von Bäumen, Vegetationsbeständen usw. bei Baumaßnahmen) anzuordnen.

Die Gemeinde empfiehlt zur Gartenbewässerung den Einbau einer Regenwassersammelanlage und bei geeigneter Dachneigung, insbesondere bei Garagen, eine Begrünung vorzusehen.

Ja 13 Nein 0

**1166 Bauantrag für die Errichtung eines Doppelhauses mit Tiefgarage
(6 Stellplätze) in Gauting, Beckerstraße 10 und 10 A; Fl.Nr. 1343 / B23/0359/XIV.WP
37**

Einführung und Sachvortrag: Erste Bürgermeisterin Frau Dr. Kössinger

Beschluss:

Von dem Bauantrag nach den Plänen des Architekten Andreas Barth, mit Eingangsstempel der Gemeinde vom 24.03.2017, wird unter der Maßgabe, dass die Geschossfläche eingehalten wird, zustimmend Kenntnis genommen.

Der Freiflächengestaltungsplan soll Bestandteil der Baugenehmigung werden.

Für Hauptgebäude sind nur rote Ziegeldächer, Blechdächer und begrünte Flachdächer zulässig.

Einfriedungen sind als Holz-, Maschendraht- oder Metallzaun bis max. 1,30 m Höhe, Hecken bis zu einer Höhe von 1,80 m zulässig.

Thujenhecken sind unzulässig.

Bei Bepflanzungsmaßnahmen sind die Grenzabstände des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) und des Ausführungsgesetzes zum BGB zu beachten (siehe Art. 47 AGBGB

- 0,50 m Abstand von der Grundstücksgrenze bis zu einer Höhe von 2,00 m und
- 2,00 m Abstand von der Grundstücksgrenze über einer Höhe von 2,00 m).

Die Müllbehälter sind in die Einfriedung zu integrieren und, falls freistehend, zur Straße hin ab-zupflanzen. Die Türen der Müllboxen dürfen nur nach innen geöffnet werden, ein Hineinragen in die öffentliche Verkehrsfläche ist unzulässig.

Anfallendes Niederschlagswasser ist ausschließlich auf dem eigenen Grundstück zu versickern.

Das Vorhaben berührt archäologisch sensibles Gebiet, es ist mit Bodenfunden zu rechnen. Bauherr und ausführende Firmen sind deswegen zu verpflichten, den Beginn der Erdarbeiten rechtzeitig der Gemeinde Gauting (Tel. 089 / 89 337 168) und dem Landratsamt Starnberg (Tel. 08151 / 148 477) anzuzeigen sowie jeden möglicherweise archäologisch bedeutsamen Befund umgehend zu melden, damit sich die Gemeinde oder die Untere Denkmalschutzbehörde beim Landratsamt Starnberg vor Baubeginn wegen der Sicherung archäologisch bedeutsamer Funde mit den Betroffenen in Verbindung setzen können.

Zum Schutz des Baumbestandes generell (Baugrundstück und Nachbargrundstücke) ist die Einhaltung der Normen und Auflagen der DIN 18920 und der RAS-LP4 (Schutz von Bäumen, Vegetationsbeständen usw. bei Baumaßnahmen) anzuordnen.

Die Gemeinde empfiehlt zur Gartenbewässerung den Einbau einer Regenwassersammelanlage und bei geeigneter Dachneigung, insbesondere bei Garagen, eine Begrünung vorzusehen.

Ja 13 Nein 0

1167 Bauantrag für den Abbruch der bestehenden Doppelhaushälfte und den Neubau eines Wohnhauses mit drei Einheiten und Garage in Gauting, Herbststraße 6; Fl.Nr. 862 / 4 B23/0358/XIV.WP

Einführung und Sachvortrag: Erste Bürgermeisterin Frau Dr. Kössinger

Beschluss:

Von dem Bauantrag nach den vorgelegten Plänen der Architektin Heidrun Höfler, mit Eingangsstempel der Gemeinde vom 27.03.2017, wird ablehnend Kenntnis genommen

Das Vorhaben entspricht wegen Überschreitung der Wandhöhe im Bereich der Dachterrasse (durch die Dachterrasse entsteht eine neue (zweite) Wandhöhe von 8,20 m) nicht den Festsetzungen der Bebauungspläne Nr. 46 und 46-1 / GAUTING.

Die erforderliche Befreiung gemäß § 31 Abs. 2 BauGB wird nicht befürwortet, da die Grundzüge der Planung berührt werden.

Einfriedungen sind als Holz-, Maschendraht- oder Metallzaun bis max. 1,30 m Höhe, Hecken bis zu einer Höhe von 1,80 m zulässig.

Bei Bepflanzungsmaßnahmen sind die Grenzabstände des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) und des Ausführungsgesetzes zum BGB zu beachten (siehe Art. 47 AGBGB

- 0,50 m Abstand von der Grundstücksgrenze bis zu einer Höhe von 2,00 m und
- 2,00 m Abstand von der Grundstücksgrenze über einer Höhe von 2,00 m).

Die Müllbehälter sind in die Einfriedung zu integrieren und, falls freistehend, zur Straße hin abzapflanzen. Die Türen der Müllboxen dürfen nur nach innen geöffnet werden, ein Hineinragen in die öffentliche Verkehrsfläche ist unzulässig.

Das Vorhaben berührt archäologisch sensibles Gebiet, es ist mit Bodenfunden zu rechnen. Bauherr und ausführende Firmen sind deswegen zu verpflichten, den Beginn der Erdarbeiten rechtzeitig dem Landratsamt Starnberg (Tel. 08151 / 148 477) anzuzeigen sowie jeden möglicherweise archäologisch bedeutsamen Befund umgehend zu melden, damit sich die Gemeinde oder die Untere Denkmalschutzbehörde beim Landratsamt Starnberg vor Baubeginn wegen der Sicherung archäologisch bedeutsamer Funde mit den Betroffenen in Verbindung setzen können.

Anfallendes Niederschlagswasser ist ausschließlich auf dem eigenen Grundstück zu versickern.

Zum Schutz des Baumbestandes generell (Baugrundstück und Nachbargrundstücke) ist die Einhaltung der Normen und Auflagen der DIN 18920 und der RAS-LP4 (Schutz von Bäumen, Vegetationsbeständen usw. bei Baumaßnahmen) anzuordnen.

Die Gemeinde empfiehlt zur Gartenbewässerung den Einbau einer Regenwassersammelanlage und - bei geeigneter Dachneigung, insbesondere bei Garagen - eine Begrünung vorzusehen.

Ja 13 Nein 0

1168	Änderungsantrag zu einem beantragten Verfahren für die Errichtung eines Einfamilienhauses mit Garage und Stellplatz in Stockdorf, Rochusstraße 3, Fl.Nr. 1656 / 18 östl. Tfl.; Tektur hinsichtlich Dachform und Dachneigung	B23/0360/XIV.WP
-------------	--	------------------------

Einführung und Sachvortrag: Erste Bürgermeisterin Frau Dr. Kössinger

Beschluss:

Von dem Bauantrag nach den Tekturplänen des Architekten Wolfgang Gmal, mit Eingangsstempel der Gemeinde vom 31.03.2017, wird zustimmend Kenntnis genommen.

Das Vorhaben entspricht wegen anderer Dachneigung beim Zeltdach nicht den Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 38 / STOCKDORF.

Die erforderliche Befreiung gemäß § 31 Abs. 2 BauGB wird befürwortet, da die Grundzüge der Planung nicht berührt werden.

Ja 13 Nein 0

1169	Antrag zur Fällung der Birken Nr. 4 und 5 in Stockdorf, Ina-Seidel-Straße 6; Fl.Nr. 1637 / 10	B23/0361/XIV.WP
-------------	--	------------------------

Einführung und Sachvortrag: Erste Bürgermeisterin Frau Dr. Kössinger

Beschluss:

Von dem Baumfällantrag der Antragstellerin mit Eingangsstempel der Gemeinde vom 21.03.2017, wird zustimmend Kenntnis genommen.

Das Vorhaben entspricht wegen Fällung von „zu erhaltend“ festgesetzten Bäumen nicht den Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 45 / STOCKDORF.

Die erforderliche Befreiung gemäß § 31 Abs. 2 BauGB wird befürwortet.

Als Ersatzpflanzung sind an geeigneter Stelle zwei einheimische und standortgerechte Bäume sowie Obstbäume zu pflanzen.

Ja 13 Nein 0

1170	Bebauungsplan Nr. 137-2/GAUTING für einen Teilbereich südöstlich der Königswieser Straße - zustimmende Kenntnisnahme zum Planentwurf (unter Vorbehalt)	Ö/0524/XIV.WP
-------------	---	----------------------

Erste Bürgermeisterin gibt bekannt, dass der Punkt auf eine der nächsten Sitzungen verschoben wird.

1171 Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 179/GAUTING Mehrgenerationen-Campus an der Starnberger Straße; Beschluss über die Einwendungen aus der erneut. öffentl. Auslegung u. der erneut. Beteil. der Behörden gem. § 13a i.V.m. § 4 a Abs. 3 BauGB **Ö/0525/XIV.WP**

Einführung und Sachvortrag: Erste Bürgermeisterin Frau Dr. Kössinger

Beschluss:

1. Der Bauausschuss nimmt Kenntnis von der Beschlussvorlage der Verwaltung (Drucksache Ö 0525) vom 18.04.2017 über die Einwendungen aus der erneuten öffentlichen Auslegung und der erneuten Beteiligung der Behörden gemäß § 13 a i.V.m. § 4 a Abs. 3 BauGB zum Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 179/GAUTING Mehrgenerationen-Campus an der Starnberger Straße.
2. Die Anregungen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange werden, wie in der Begründung zu der Beschlussvorlage dargestellt, berücksichtigt.
3. Die von Seiten der Öffentlichkeit vorgetragenen Anregungen werden, wie in der Begründung dargestellt, nicht berücksichtigt.
4. Die Verwaltung wird beauftragt, die beschlossenen Änderungen im Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 179/GAUTING Mehrgenerationen-Campus an der Starnberger Straße durchzuführen.
5. Die Verwaltung wird beauftragt, den entsprechend den Abwägungsbeschlüssen überarbeiteten Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 179/GAUTING Mehrgenerationen-Campus an der Starnberger Straße einschließlich Begründung gemäß § 13 a Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 4 a Abs. 3 BauGB erneut öffentlich auszulegen und erneut die Stellungnahmen der Behörden einzuholen. Die Dauer der erneuten öffentlichen Auslegung und die Frist für die Zuleitung der Stellungnahmen durch die Behörden werden auf zwei Wochen verkürzt.

Ja 13 Nein 0

1172 Gesamtfortschreibung des Regionalplans der Region München; Beschluss über die Stellungnahme der Gemeinde Gauting **Ö/0527/XIV.WP**

Einführung und Sachvortrag: Erste Bürgermeisterin Frau Dr. Kössinger

Wortmeldung: GR Dr. Sklarek, GR Eck, GR Moser, GR Jaquet

Beschluss:

1. Der Bauausschuss nimmt Kenntnis von der Beschlussvorlage der Verwaltung (Drucksache Ö 0527) vom 20.04.2017.
2. Der Bauausschuss fasst als Stellungnahme der Gemeinde Gauting im Verfahren der zweiten Anhörung zur Gesamtfortschreibung des Regionalplans der Region München 2016 / 2017 folgenden Beschluss:

Im Gemeindegebiet Gauting sind Flächen für eine gewerbliche Entwicklung innerhalb bebauter Ortsteile nicht vorhanden. Aufgrund des hohen Flächendrucks in der Ge-

meinde Gauting ist hinsichtlich der Generierung von Gewerbeflächen eine über die Innenentwicklung hinausgehende Entwicklung notwendig. Da gemeindeeigene Flächen, auf denen eine gewerbliche Entwicklung vorgesehen ist, sich direkt westlich an das Asklepios-Klinikgelände in Gauting anschließen, entsteht ein zusammenhängender Siedlungsraum im Randbereich des regionalen Grünzugs und somit keine Beeinträchtigung der Funktion des regionalen Grünzugs. Zwischen den großen Siedlungskernen Gauting und Unterbrunn bleiben ausreichend Freiflächen und Frischluftschneisen erhalten.

Die gemeindeeigene Fläche für die geplanten gewerblichen Vorhaben westlich des Asklepios-Klinikgeländes weist als intensiv genutzte landwirtschaftliche Fläche keinen hohen naturschutzfachlichen Wert auf und stellt keine schützenswerte Landschaftsstruktur dar. In der Planung für dieses Areal sollen bestehende prägende Landschaftsstrukturen berücksichtigt und vollständig erhalten bleiben. Der Bannwald im Norden bleibt unverändert erhalten und stellt weiterhin ein wichtiges Frischluftproduktionsgebiet dar. Die bestehende Fläche dient nicht der Erholungsnutzung. Durch die Überplanung dieses Areals westlich des Asklepios-Klinikgeländes soll auch eine sichere und grüne Durchwegung durch das Gebiet geschaffen und die Erreichbarkeit siedlungsnaher Erholungsgebiete gestärkt werden. Die zukünftige Entwicklung in diesem Bereich – sowohl der Asklepios Klinik als auch des kommunalen Grundstücks für die gewerbliche Entwicklung – wird sich durch einen hohen Durchgrünungsanteil und eine intensive Randeingrünung verträglich in den regionalen Grünzug einfügen.

Die Gemeinde Gauting beantragt daher die Herausnahme der Flächen der Asklepios-Klinik und der westlich angrenzenden kommunalen Fläche aus der Darstellung als regionalem Grünzug im Regionalplan. Die Gemeinde Gauting geht davon aus, dass hierdurch die Funktionalität des regionalen Grünzugs in seiner Gesamtheit nicht beeinträchtigt wird.

Aufgrund des Siedlungsdrucks in der gesamten Region München hält die Nachfrage an Flächen für eine bauliche Entwicklung im gesamten Gemeindegebiet Gauting unvermindert an. Die Gemeinde Gauting fordert daher, zu gewährleisten, dass gemäß dem im Regionalplan unter B II Z 4.6.1 festgelegten Ziel Planungen und Maßnahmen zur organischen Entwicklung aller Gautinger Ortsteile möglich sind.

Der Lärmschutzbereich für den Sonderflughafen Oberpfaffenhofen muss unverändert erhalten bleiben. Gegenüber der derzeitigen Situation darf hinsichtlich des Fluglärms, der künftig vom Sonderflughafen ausgeht, keine Verschlechterung für das Gemeindegebiet Gauting eintreten.

Im Gemeindegebiet Gauting sind Flächen für eine gewerbliche Entwicklung innerhalb bebauter Ortsteile nicht vorhanden. Aufgrund des hohen Flächendrucks in der Gemeinde Gauting ist hinsichtlich der Generierung von Gewerbeflächen eine über die Innenentwicklung hinausgehende Entwicklung notwendig. Da gemeindeeigene Flächen, auf denen eine gewerbliche Entwicklung vorgesehen ist, sich direkt westlich an das Asklepios-Klinikgelände in Gauting anschließen, entsteht ein zusammenhängender Siedlungsraum im Randbereich des regionalen Grünzugs und somit keine Beeinträchtigung der Funktion des regionalen Grünzugs. Zwischen den großen Siedlungskernen Gauting und Unterbrunn bleiben ausreichend Freiflächen und Frischluftschneisen erhalten.

Die gemeindeeigene Fläche für die geplanten gewerblichen Vorhaben westlich des Asklepios-Klinikgeländes weist als intensiv genutzte landwirtschaftliche Fläche keinen hohen naturschutzfachlichen Wert auf und stellt keine schützenswerte Landschaftsstruktur dar. In der Planung für dieses Areal sollen bestehende prägende Landschaftsstrukturen berücksichtigt und vollständig erhalten bleiben. Der Bannwald im Norden bleibt unverändert erhalten und stellt weiterhin ein wichtiges Frischluftproduktionsgebiet dar. Die be-

stehende Fläche dient nicht der Erholungsnutzung. Durch die Überplanung dieses Areals westlich des Asklepios-Klinikgeländes soll auch eine sichere und grüne Durchwegung durch das Gebiet geschaffen und die Erreichbarkeit siedlungsnaher Erholungsgebiete gestärkt werden. Die zukünftige Entwicklung in diesem Bereich – sowohl der Asklepios Klinik als auch des kommunalen Grundstücks für die gewerbliche Entwicklung – wird sich durch einen hohen Durchgrünungsanteil und eine intensive Randeingrünung verträglich in den regionalen Grünzug einfügen.

Die Gemeinde Gauting beantragt daher die Herausnahme der Flächen der Asklepios-Klinik und der westlich angrenzenden kommunalen Fläche aus der Darstellung als regionalem Grünzug im Regionalplan (siehe hierzu die anliegende Plandarstellung). Die Gemeinde Gauting geht davon aus, dass hierdurch die Funktionalität des regionalen Grünzugs in seiner Gesamtheit nicht beeinträchtigt wird.

Aufgrund des Siedlungsdrucks in der gesamten Region München hält die Nachfrage an Flächen für eine bauliche Entwicklung im gesamten Gemeindegebiet Gauting unvermindert an. Die Gemeinde Gauting fordert daher, zu gewährleisten, dass gemäß dem im Regionalplan unter B II Z 4.6.1 festgelegten Ziel Planungen und Maßnahmen zur organischen Entwicklung aller Gautinger Ortsteile möglich sind.

Der Lärmschutzbereich für den Sonderflughafen Oberpfaffenhofen muss unverändert erhalten bleiben. Gegenüber der derzeitigen Situation darf hinsichtlich des Fluglärms, der künftig vom Sonderflughafen ausgeht, keine Verschlechterung für das Gemeindegebiet Gauting eintreten.

Ja 13 : Nein 0

Das im Regionalplan neu formulierte Ziel Z 2.3.2 (mindestens sechs Fahrten je Richtung und Stunde im gesamten S-Bahnnetz) ist nicht als Ziel, sondern als Grundsatz in den Regionalplan aufzunehmen.

Ja 10 Nein 3

1173 Verschiedene öffentliche Angelegenheiten

1. GR Meiler regt an, dass Gemeinderatsmitglieder eigene Anträge und Themen in den gemeindlichen Gremien auch durch Fotos erläutern.
2. Fußgängersteg beim Katholischen Kindergarten
GR Meiler merkt an, dass beim Fußgängersteg beim Katholischen Kindergarten an einer Bank ständig das Wasser überschwappt; er bittet um Prüfung, was dagegen unternommen werden kann.

22.06.2017

Reinhard Aßbichler
Rainer Härta
Schriftführung

Dr. Brigitte Kössinger
Erste Bürgermeisterin